

durch den Beschuldigten oder den Angeklagten, die das Ziel haben kann, Befangenheit des Beleidigten zu behaupten, eine früher geäußerte Rechtsauffassung eines Richters, die für die gegenwärtige Strafsache Bedeutung haben kann, eine frühere Verurteilung des Angeklagten in einer anderen Strafsache durch den gleichen Richter.

1.5. Der **Befangenheitserklärung** eines Richters — sog. Selbstablehnung — muß eine strenge und sorgfältige Selbstprüfung zugrunde liegen. Nur wenn er triftige Gründe dafür hat, soll er sich für befangen erklären. Dabei soll er sich bewußt sein, daß er Verantwortung für die Voraussetzungen unvoreingenommener Verhandlung und Entscheidung trägt. Über die Befangenheitserklärung ist nicht gerichtlich zu entscheiden; allein kraft abgegebener Befangenheitserklärung ist der Erklärende abgelehnt. Diese Erklärung ist bis zum Beginn der Verkündung der die Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung zulässig.

2. Der **Verteidiger** des Beschuldigten oder des Angeklagten sowie der Beistand des jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten dürfen einen Ablehnungsantrag nicht aus ihrer persönlichen Interessenlage, sondern nur im Namen des Beschuldigten oder des Angeklagten stellen, wenn ein Ablehnungsgrund des Mandanten das rechtfertigt. Sie müssen aber das Ablehnungsrecht des Beschuldigten oder des Angeklagten wahrnehmen, wenn vorliegende Gründe es gebieten.

3.1. **Zeitliche Begrenzung der Ablehnung:** Die Ablehnung ist schon im Ermittlungsverfahren zulässig, soweit in ihm ein Richter tätig wird (z. B. Entscheidung über die Anordnung der U-Haft oder über andere strafprozessuale Zwangsmaßnahmen [vgl. Anm. 2.4. zu § 95]). Hat der Ablehnungsberechtigte seinen Ablehnungsantrag nicht bis zu dem gesetzlich zulässigen Zeitpunkt gestellt, ist sein Ablehnungsrecht erloschen, es sei denn, er weist im Ab-

lehnungsantrag auf einen Ausschließungsgrund hin (vgl. Anm. 2 zu § 162).

- 3.2. **Gesetzlich bestimmter Zeitpunkt**, bei dessen Eintritt in besonderen Verfahrensarten die Frist zur Stellung eines Ablehnungsantrags endet, ist
- im beschleunigten Verfahren die auf den Anklagevortrag folgende Vernehmung des Angeklagten (vgl. § 222 Abs. 2);
 - während der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nach Einspruch gegen den gerichtlichen Strafbefehl die auf die Verlesung des Strafbefehls folgende Vernehmung des Angeklagten (vgl. § 222 Abs. 2);
 - im Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts bei Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung der Eintritt des Gerichts in die Beschlußfassung, bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Anhörung des Betroffenen (vgl. § 277 Abs. 1);
 - während der Hauptverhandlung im Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung die der Verlesung der polizeilichen Strafverfügung folgende Vernehmung des Antragstellers (vgl. § 222 Abs. 2).

4.1. **Adressat des Ablehnungsantrags** und der richterlichen Äußerung dazu ist das Prozeßgericht (vgl. Anm. 3 zu § 134), dem der Abgelehnte angehört. Außerhalb der Hauptverhandlung kann der Antrag schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle des Prozeßgerichts erklärt werden. Die Äußerung des abgelehnten Richters soll mündlich oder schriftlich an das Prozeßgericht abgegeben werden.

4.2. **Ablehnungsantrag im Strafbefehlsverfahren** und Einspruch gegen den Strafbefehl sind nicht identisch und können einander nicht ersetzen. Der Ablehnungsantrag allein hemmt daher nicht den Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls.

§160

Entscheidung über die Ablehnung

(1) Über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört. An die Stelle des abgelehnten Richters tritt sein Vertreter. Über die Ablehnung eines Schöffen entscheiden der Vorsitzende, der andere Schöffe und ein hinzuzuziehender Schöffe. Werden beide Schöffen abgelehnt, sind zwei andere Schöffen hinzuzuziehen.